



PROTOKOLL

der vorberatenden Kommission betreffend Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungs- beschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (26.07.03)

Sitzung vom 19. März 2008

- Ort:** Sitzungszimmer der Prüfstelle Winkeln des Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamtes, Biderstrasse 6, 9015 St.Gallen
- Zeit:** 08.30 Uhr bis 11.10 Uhr
(anschliessend: Information über das Sicherheitskonzept der AFG-Arena
und Stadionbesichtigung; Ende der Kommissionssitzung: 15.00 Uhr)
- Anwesend:** Boppart Peter, Andwil, **Präsident**
Alder Kurt, St.Gallen
Blumer Ruedi, Gossau
Büchel Roland, Oberriet
Dietsche Marcel, Kriessern
Frick Verena, Salez
Graf Frei Ursula, Diepoldsau
Häne Christoph, Kirchberg
Hippmann Jan-Thilo, Rorschach
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Kofler Josef, Schmerikon
Lüchinger Max, Oberriet
Stadler Imelda, Ganterschwil
Tsering-Bruderer Angela, St.Gallen
Walser-Inauen Maria, Vilters
- Regierungsrätin Keller-Sutter Karin, Vorsteherin SJD
Oblt Vögeli Christoph, Stadtpolizei Zürich
Oberst Schelling Alfred, Kommandant Kantonspolizei St.Gallen
Dr. Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
- Protokoll:** Trinkler Mirjam, Rechtsdienst SJD

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen
 2. Hooliganismus in den schweizerischen Sportstätten: Fakten und Handlungsbedarf
 - a) Referat von Oblt Christoph Vögeli, Hooliganismus-Experte der Stadtpolizei Zürich
 - b) ergänzende Informationen aus St.Galler Sicht: Oberst Alfred Schelling, Kommandant der Kantonspolizei St.Gallen
 - c) Beantwortung von Fragen durch die beiden Experten
 3. Eintreten auf die Vorlage
 - a) Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin SJD
 - b) Eintretensdiskussion
 - c) Beschlussfassung über das Eintreten
 4. Spezialdiskussion
 - a) Konkordat (Beantwortung von Fragen; keine Änderungsmöglichkeiten)
 - b) Entwurf Kantonsratsbeschluss
 5. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 6. Medienmitteilung
 7. Bestimmung des Kommissionssprechers
 8. Allgemeine Umfrage

1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen

P. Boppart begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und stellt fest, dass alle die Voranzeige sowie die Einladung mit den Unterlagen, namentlich das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit sowie die Botschaft des Bundesrates zu einer Verfassungsbestimmung über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen, rechtzeitig erhalten haben. Er gratuliert Karin Keller-Sutter zu ihrem Glanzresultat bei den Regierungswahlen. Ebenso gratuliert er den wiedergewählten Kommissionsmitgliedern und drückt sein Mitgefühl für jene aus, die hoffentlich nur eine Warteschlange einlegen müssen, wobei er sich darauf freut, diese ebenfalls schon bald wieder im Rat zu sehen. Er stellt die Gäste, Herrn Oberst Alfred Schelling, Kommandant der Kantonspolizei St.Gallen, und Herrn Oblt Christoph Vögeli, Hooliganismus-Experte der Stadtpolizei Zürich, vor. Ch.Vögeli wird in einem Einführungsreferat die aktuelle Situation um die Hooligan-Szene erläutern. A. Schelling wird ergänzende Informationen aus St.Galler Sicht hinzufügen.

Die Kommissionsmitglieder haben keine Änderungsanträge zur Traktandenliste. Der Präsident stellt Vollzähligkeit der Kommissionsmitglieder fest und macht diese auf die Vertraulichkeit der Beratungen nach Art. 59 und 67 des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) aufmerksam. Er geht davon aus, dass jene, die an der Information über das Sicherheitskonzept der AFG-Arena und der anschliessenden Stadionbesichtigung nicht teilnehmen können, Dr. H.-R. Arta entsprechend informiert haben.

2. Hooliganismus in den schweizerischen Sportstätten: Fakten und Handlungsbedarf

P. Boppart führt einleitend aus, dass es ihm wichtig ist, zu dieser Thematik einen schweizerisch anerkannten Experten anzuhören. Hooliganismus ist nicht nur in St. Gallen ein Problem, sondern schweizweit. Er findet die Meldungen der Saubanner-Züge von Fussball-Rowdies durch unsere Städte und die Schlägereien meist alkoholisierter Gruppen erschreckend, wobei er das Wort "Fans" im Zusammenhang mit solchen Gewaltausbrüchen nicht verwenden will. Sodann übergibt er das Wort Herrn Oblt Ch. Vögeli und zeigt an, dass die Kommissionsmitglieder im Anschluss an die Referate die Möglichkeit haben, den beiden Experten Fragen zu stellen.

a) Referat von Oblt Christoph Vögeli, Hooliganismus-Experte der Stadtpolizei Zürich

Ch. Vögeli begrüsst die Anwesenden und bedankt sich, dass er über das Polizei-Informationssystem HOOGAN orientieren darf. Er wird sich einen kurzen Exkurs zum Thema Hooliganismus erlauben, um mittels Begriffserklärungen das Verständnis und die Abgrenzung vom Phänomen Gewalt bei Sportveranstaltungen bzw. Hooliganismus von anderen Erscheinungsformen zu ermöglichen. Zu seiner Person führt er aus, dass er seit dem 1. Oktober 1979 bei der Stadtpolizei Zürich tätig ist. Dabei hat er die Abteilungen Staatsschutzabteilung, Milieu, organisierte Kriminalität, sowie einen zweieinhalbjährigen Stage bei der Bezirksanwaltschaft, heute Staatsanwaltschaft Zürich, durchlaufen. Er informiert, dass 1991 die Fachgruppe HOOL mit zwei Mann aufgebaut worden ist. Heute umfasst sie sieben Personen und bewältigt ca. 170 Veranstaltungen pro Jahr im Bereich Sport und Konzerte. Er befasst sich somit seit 1991 hautnah und täglich mit Hooliganismus im nationalen und internationalen Bereich. Seit 2001 leitet er das Kommissariat Sicherheit der Stapo Zürich, in welches auch die Fachgruppe HOOL eingebunden ist. Zudem ist er Leiter der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus, Eishockey-Ressortleiter der Kommission Ordnung und Sicherheit und Mitglied der Sicherheitskommission der Swiss Football League und bei Swiss Olympic.

Nach einem kurzen, einleitenden Video zur Visualisierung der Gewalt an Grossveranstaltungen grenzt Ch. Vögeli die Begriffe Hooligans, Ultras und E-Fans voneinander ab. Während es dem Hooligan in der Hauptsache um Lustbefriedigung durch Gewalt und um den Kampf Mann gegen Mann mit seinesgleichen geht, steht bei den Ultras die Selbstdarstellung und bei den E-Fans die Action und Gewalt, insbesondere auch gegen die Polizei und Sicherheitskräfte, im Mittelpunkt. Hooligans verfügen über einen Ehrenkodex. Sie treffen sich an einem im Vorfeld vereinbarten Ort, mit dem Ziel, sich während mehrerer Minuten gegenseitig zusammenschlagen und zu verprügeln. Oftmals wird das Geschehen gefilmt und ins Internet gestellt. Danach schreiten die Beteiligten friedlich zum gemeinsamen Bier. Nur diese Erscheinungsform bedeutet Hooliganismus, alle anderen Gewalterscheinungen sind davon abzugrenzen.

Beim gewaltsamen Hooliganismus handelt es sich um ein Problem, das weder vor Kantons- noch vor Landesgrenzen Halt macht, und welchem man nur mit Identifikation und Deanonymisierung der Handelnden wirksam begegnen kann. Kein Ort mit einem aktiven Eishockey- oder Fussballclub ist vor Gewaltausschreitungen und Randalen mehr sicher. Oftmals haben die Gewaltausschreitungen nichts mehr mit der ortsansässigen Mannschaft oder dem Gastclub zu tun. Rechtsextreme Kreise fangen ebenfalls an, sich in der ursprünglich apolitischen Hooligan-Szene breit zu machen. Planung und Durchführung eines effizienten, d.h. präventiven und repressiven, Polizeieinsatzes sind zu einem Grossteil vom Vorhandensein zuverlässiger Daten abhängig. Zurzeit fehlen dazu in den Kantonen und Gemeinden jedoch ausreichende rechtliche Grundlagen. Für eine effektive polizeiliche Bekämpfung ist es unabdingbar, das Personengefüge der Gruppen und die personellen Zusammenhänge in den gewaltbereiten Fan-Clubs zu durchdringen. So lassen sich Neugründungen erkennen und Zusammenhänge innerhalb der Szene herstellen, aufgrund derer die Polizei reagieren kann. Zentrales Anliegen der Polizei ist deshalb die Identifizierung und Deanonymisierung der gewaltbereiten Fans. Indem Fans kon-

trolliert und ihre Personalien festgestellt werden, wird ihnen die Anonymität genommen. Die Deanonymisierung dient der Prävention. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass nur noch selten Übergriffe passieren, wenn die Rädelsführer der Polizei bekannt und aus ihrer Anonymität herausgeholt werden. Denn nur in der Anonymität der Masse fühlt sich der einzelne Gewalttäter stark. Identifizierung ist deshalb die notwendige Voraussetzung für die Deanonymisierung. Notwendige Voraussetzung für die Identifizierung ist wiederum eine Datensammlung. Der Schnittpunkt zwischen Randalen und Beruhigung durch die Polizei birgt nur einen sehr engen Spielraum. Diesen Schnittpunkt vor Ort richtig zu erkennen, setzt eine grosse Erfahrung und langjährige Szenekenntnisse voraus. Unbedachtes oder voreiliges Einschreiten der Polizei, weil sie das Imponiergehabe und die Provokationen der Gegenseite vielleicht falsch versteht und nicht nachsichtig wertet, ist zu vermeiden. Es wird deshalb ein professionelles Auftreten und Verhalten der Polizei vorausgesetzt. Solches setzt Akzeptanz statt Ablehnung, funktionale Autorität statt Amtsautorität voraus. Der Fan soll erkennen, dass der Polizist im Sportgeschehen auf seine Weise Profi ist, sich um ein Verständnis der Fankultur und Fanszene bemüht und unterscheiden kann zwischen Verhaltensweisen, die lediglich auffällig oder provokant sind, und solchen, die in die Nähe eines Rechtsbruchs gehen.

Die Ausgangslage in der Schweiz präsentiert sich wie folgt: Es gibt beinahe wöchentlich Vorfälle mit Verletzten und Festnahmen. Es existieren traditionelle Feindschaften und es finden viele Derbies statt. Regelmässig sind umfangreiche und teure Polizeidispositive nötig. Keine Vorfälle gab es bislang bei Spielen der Nationalmannschaft. Die Gewaltausbrüche sind meist abhängig von äusseren Einflüssen wie Spielverlauf, Resultat sowie übermässiger Alkoholkonsum. Entsprechend wurden bisher positive Erfahrungen mit Alkoholeinschränkungen während des Spiels gemacht. Der Bestand klassischer Hooligans in der Schweiz beläuft sich auf 200 bis 250 Personen. Die Mehrheit der Risikofans ist männlich, zwischen 18 und 45 Jahren alt, Schweizer und findet sich in allen sozialen Schichten. Im Polizeiiinformationssystem HOOGAN werden Massnahmen nach BWIS registriert. Damit eine Massnahme angeordnet werden kann, ist stets ein gewalttätiges Verhalten vorausgesetzt. Die Tatbestände, welche ein gewalttätiges Verhalten implizieren, sind im BWIS abschliessend aufgezählt.

Auf die von K. Alder eingeworfene Frage, wie bzw. ob man pyrotechnische Gegenstände in Stadien ermitteln kann, antwortet Ch. Vögeli, dass dies fast nicht möglich ist. So werden im Vorfeld des Spiels im Stadion Depots angelegt, es erfolgen Ablenkungsmanöver, Frauen verstecken die Gegenstände im Genitalbereich oder die Gegenstände werden in Sandwichs eingepackt und so mit ins Stadion geführt. Beim Entzünden der Feuerwerkskörper wird man geblendet, so dass die Person oftmals nicht identifiziert werden kann, oder die Personen ziehen sich innerhalb des Stadions um, so dass sie nicht wiedererkannt werden.

Ch. Vögeli fährt fort, dass zur Datenbank HOOGAN sämtliche Kantone, d.h. die kantonalen und städtischen Polizeikorps, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus und die Zollbehörden direkten Zugang haben. Während internationalen Events gilt dasselbe auch für ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane. Rechtlich ist noch nicht abschliessend geklärt, ob eine Datenweitergabe an private Veranstalter zum Erlass eines Stadionverbots mit dem Datenschutz vereinbar ist. Er präzisiert und erläutert die im HOOGAN aufgeführten Massnahmen, nämlich das Stadionverbot, das Rayonverbot, die Meldeaufgabe, den Polizeigewahrsam und die Ausreisebeschränkung. Zum Stadionverbot weist er insbesondere darauf hin, dass der Sachverhalt durch die Zentralstelle Hooliganismus genau geprüft wird und diese dann entscheidet, ob ein Eintrag im HOOGAN erfolgt oder nicht. Das Rayonverbot veranschaulicht er am Beispiel Zürich mit sechs Zonen, davon drei um die drei Stadien Letzigrund, Hardturm und Hallenstadion sowie weitere drei um die Brennpunkte Zürich Hauptbahnhof, Bahnhof Altstetten und Bellevue/Niederdorf. Zur Meldeaufgabe erklärt er, dass insbesondere dort ein Problem besteht, wo die Polizei nicht 24 Stunden pro Tag präsent ist und somit nicht klar ist, wo sich der Betroffene zu gewissen Zeiten melden soll. Er weist weiter darauf hin, dass die Massnahmen nach einem Kaskadensystem ausgestaltet sind. Der Polizeigewahrsam stellt dabei die härteste Massnahme

dar. Die Ausreisebeschränkung wird vom Bundesamt für Polizei und nicht durch die Kantone verfügt.

Bisher sind in der Datenbank HOOGAN insgesamt 292 Einträge bzw. Datensätze enthalten. 290 betreffen männliche, zwei weibliche Personen. Von den insgesamt 434 im Fussball und 219 im Eishockey verfügten Stadionverboten sind 201 Stadionverbote im HOOGAN platziert. Im Weiteren sind 96 Rayonverbote und eine Meldeauflage im HOOGAN registriert. Bisher wurden im HOOGAN noch keine Ausreisebeschränkungen und kein Polizeigewahrsam verzeichnet. Die häufigsten Tatbestände gewalttätigen Verhaltens betreffen den Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit sowie Sachbeschädigung. Auch bereits bestehende Stadionverbote wurden überprüft und im HOOGAN erfasst. Dabei bestand insbesondere das Problem der Sachverhaltsabklärung. Die Tendenz der Einträge im HOOGAN ist steigend. Während im Fussball ca. 230 Personen verzeichnet sind, sind es im Eishockey nur rund 50 Personen, also bedeutend weniger. Dies ist primär auf die neuen Stadien zurückzuführen, da diese Sicherheit und Ordnung vermitteln. Entsprechend ist dort auch der Tatbestand der Sachbeschädigung um 90 % gesunken. Die Mehrheit der registrierten Personen ist zwischen 15 und 30 Jahre alt. Es finden sich darunter aber auch bis 50-jährige. Nach Gruppierungen sind am meisten Personen des FC Basel, gefolgt vom FC Luzern und dem FC St. Gallen, verzeichnet. Fasst man die Zahlen von GC Zürich, FC Zürich und ZSC Lions indessen zusammen, so ist Zürich an zweiter Stelle. Die Verzeichneten sind überwiegend schweizerischer Nationalität.

Auch bei den durch die Stadtpolizei Zürich verfügten Massnahmen ist der Tatbestand des Landfriedensbruchs anzahlmässig führend. Die Personen stammen dabei mehrheitlich aus dem Kanton und der Stadt Zürich. Die Stadtpolizei Zürich hat bisher 53 Rayonverbote erlassen. Gegen 17 davon wurde Beschwerde erhoben, wovon fünf gutgeheissen, zehn teilweise gutgeheissen und zwei abgewiesen wurden. Die teilweise Gutheissung beinhaltet eine Kürzung des auf die Maximaldauer von einem Jahr verfügten Rayonverbots auf acht oder sechs Monate. Als positive Erfahrungen und Erkenntnisse führt Ch. Vögeli an, dass durch die neuen polizeilichen Einsatzmittel Problemfans vom Stadion ferngehalten werden. Die Szene, hauptsächlich im Umfeld des Fussballs, wird verunsichert. Er betont, dass eine restriktive Weitergabe von ereignisbezogenen Daten an die Organisatoren von Sportveranstaltungen und private Sicherheitsdienste erfolgt. Es werden nationale Stadionverbote aufgrund von HOOGAN-Einträgen ausgestellt. Im Hinblick auf die Euro 08 erfolgt ein temporärer Import von Gewalttäterdateien von den an der Euro teilnehmenden und in der Schweiz spielenden Nationen in das HOOGAN. Dabei handelt es sich um ca. 30'000 Datensätze. Er ergänzt, dass die Rayonverbote auch für den Heimclub des Betroffenen bzw. das Heimstadion ausgestellt werden sollen. Den Betroffenen wird in Zürich beim Erlass einer Massnahme das rechtliche Gehör gewährt, wobei auch Details zum Arbeits- bzw. Wohnort erfragt werden. Die Dauer des Rayonverbots wird nun kategorisiert, so beträgt das Maximum ein Jahr, es werden aber auch acht und sechs Monate z.B. bei Mittäterschaft verfügt. Als negative Erfahrungen nennt er, dass keine Präventivdaten vorhanden sind, da es sich bei den im HOOGAN Eingetragenen nur um bereits bekannte Gewalttäter handelt. Eine Deanonymisierung ist deshalb nur beschränkt möglich. Die Polizeibehörden brauchen eine zusätzliche Datenbank, um bereits im Vorfeld reagieren zu können. Ch. Vögeli weist auf die Befristung der Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam bis zum 31. Dezember 2009 hin. Auch hat sich gezeigt, dass die Mindestdauer der Rayonverbote zu kurz ist. Dies insbesondere deshalb, weil sich die Fristen bei nationalen Stadionverboten mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren davon unterscheiden. Ein weiteres Problem sieht er darin, dass Rayonverbote nur kommunal bzw. für ein bis zwei Stadien gelten. Der Betroffene kann somit ausweichen. Auch ist die Flexibilität nicht gewährleistet, da die Umsetzung des Rayonverbots erst nach rund einer Woche erfolgt und damit die dazwischen liegenden Spiele nicht kontrolliert werden können. Die Umsetzung erfolgt zudem in vielen Kantonen zaghaf. Abschliessend hält er fest, dass die Massnahmen ein taugliches Mittel zur Bekämpfung von Gewalt an Sportveranstaltungen darstellen, das unbedingt erhalten werden muss. Die Euro 08

soll dabei nicht das einzige Ziel sein; die Gewaltproblematik anlässlich von Sportveranstaltungen besteht auch danach weiter.

P. Boppart bedankt sich für das Referat und hält fest, dass es sich beim Hooliganismus offensichtlich nicht um ein Ausländerproblem handelt. Die Deanonymisierung ist absolut zentral. Mit der neuen AFG-Arena besteht Hoffnung auf Besserung.

b) ergänzende Informationen aus St.Galler Sicht: Oberst Alfred Schelling, Kommandant der Kantonspolizei St.Gallen

A. Schelling betont, dass es auch aus St.Galler Sicht sehr wichtig ist, dass die Massnahmen nach BWIS auch nach 2009 weiter gelten. Die Probleme werden danach nicht aufhören. Er erklärt, dass im Kanton St.Gallen drei Gewaltbrennpunkte bestehen. Im Fussball ist dies einerseits der FC St.Gallen. Dort ist betreffend Sicherheit die Stadtpolizei St.Gallen zuständig und im kriminalpolizeilichen Bereich die Kantonspolizei. Wil-Gossau bildet einen weiteren Brennpunkt. Beim Eishockey liegt der Schwerpunkt in Rapperswil-Jona mit den Rapperswil-Jona Lakers. Hier ist der polizeiliche Aufwand sehr gestiegen. Es müssen Polizeibeamte aus dem ganzen Kanton beigezogen werden. Die Spiele werden in drei Risikokategorien eingeteilt, nämlich Hochrisikospiele, Spiele mit mittlerem Risiko und solche mit tiefem Risiko. Es besteht die Problematik, dass als tiefe Risiken eingestufte Spiele plötzlich zu Hochrisikospielen werden. So zum Beispiel das Spiel der Rapperswil-Jona Lakers gegen Genf Servette, als eine Abfahrt der Cars der Genfer nur noch mittels Gummischrot ermöglicht werden konnte. Die Cars mussten bis zur Autobahn A3 begleitet werden. In Zukunft bildet diese Begegnung deshalb ein Hochrisikospiel. Ein weiteres Phänomen sind die Konfrontationen ausserhalb von Spielen. So trafen sich am 9. März 2008 Fans des FC St.Gallen und des FC Luzern in Gossau, auch ohne dass ein Spiel der beiden Mannschaften stattfand. Eskalierende Gewalttätigkeiten konnten nur durch ein polizeiliches Grossaufgebot verhindert werden. A. Schelling bekräftigt, dass eine Deanonymisierung der Täter eine sehr hohe präventive Wirkung hat. Das Konkordat stellt diese sicher. Im Kanton St.Gallen bestehen folgende Rayons: in Rapperswil-Jona die Eishalle und der Bahnhof, in Gossau der Bahnhof und die Spielstätte, in Wil ebenfalls der Bahnhof und das Stadion Bergholz und in St.Gallen der Bahnhof und das Stadion Espenmoos bzw. künftig die AFG-Arena. Beim FC St.Gallen sind bisher 31 Stadionverbote und 13 Rayonverbote verfügt worden, beim FC Wil ein Stadionverbot, beim FC Gossau drei Stadionverbote und beim HC Rapperswil-Jona 43 Stadionverbote und ein Rayonverbot.

P. Boppart bedankt sich bei A. Schelling für die ergänzenden Bemerkungen und weist darauf hin, dass nun eine Fragerunde mit anschliessend kurzer Pause vorgesehen ist.

c) Beantwortung von Fragen durch die beiden Experten

P. Boppart wendet sich mit der Frage an A. Schelling, weshalb die Polizei nicht einfach zusieht bzw. fotografisch festhält, wie sich die Hooligans die Köpfe einschlagen, anstatt sich auf ein Katz- und Mausspiel einzulassen.

A. Schelling antwortet, dass ein gesetzlicher Auftrag der Polizei besteht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie darf deshalb nicht nur einfach zuschauen.

K. Alder fragt, wie man Rayon- bzw. Stadionverbote durchsetzt. Wie findet man einzelne Gewalttäter im Block? Mit einem Fotokatalog?

A. Schelling erklärt, dass sie mit Szenekennern arbeiten. Diese kennen die Personen und hindern sie am Betreten des Stadions. Video-Überwachungen gibt es seines Wissens noch keine.

Ch. Vögeli ergänzt mit Bezug auf Zürich, dass sie ein Manual mit Fotos haben und dieses an die Verantwortlichen herausgeben. Er betont, dass es sich nicht um eine Spitzelei handelt, sondern dass im HOOGAN nur registriert ist, wer bereits gewalttätig war. Auch er weist auf die Szenekenner hin, die immer unterwegs sind. Auch die privaten Sicherheitsdienste setzen immer die gleichen Leute ein, welche die gewalttätigen Personen kennen. Wenn eine betreffende Person trotz Stadionverbot ins Stadion gelangt, aber ohne ihr entsprechendes Umfeld ist und sich deshalb ruhig verhält, ist der Zweck der Massnahme auch erfüllt. Auch gibt es Dritte, welche die mit einem Verbot belegten Personen verraten.

K. Keller-Sutter weist in diesem Zusammenhang auf eine Erfassung der biometrischen Daten der gewalttätigen Personen als möglichen Lösungsansatz hin. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird in der Frühlingsversammlung über diese Thematik befinden. Es sollen diverse entsprechende Massnahmen ausgetestet werden. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt, an dem auch der FC St.Gallen beteiligt ist. Sie kann sich vorstellen, dass eine Erfassung der biometrischen Daten in Zukunft eine wirksame Massnahme zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen darstellt. Ein Problem bilden jedoch die privaten Vereine, die sich allenfalls gegen eine solche Massnahme stellen. Ihres Erachtens ist Biometrie in diesem Kontext aber eine sinnvolle Lösung.

Ch. Vögeli weist darauf hin, dass er in der Arbeitsgruppe Biometrie ist. Er hebt hervor, dass das primäre Problem die untauglichen Stadien sind. Zuerst sind überall dort, wo ein Nati-A oder Nati-B-Club besteht, sichere Stadien nötig.

M. Walser-Inauen will wissen, wie die Zusammenarbeit der Polizei mit privaten Sicherheitsorganisationen verläuft. Sie meint, letztere können ja irgendwelche Personen einstellen.

Ch. Vögeli betont, dass die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsorganisationen ein Muss ist. Bei der Lagebeurteilung im Vorfeld von Hochrisikospiele sind deshalb in Zürich auch die privaten Sicherheitsorganisationen mit dabei.

A. Schelling bestätigt, dass dies auch in St.Gallen so ist. Er verweist darauf, dass private Sicherheitsorganisationen nach dem kantonalen Polizeigesetz fachliche Anforderungen erfüllen müssen und eine Bewilligung benötigen. Sie können deshalb nicht einfach jede beliebige Person einstellen.

J.-T. Hippmann wirft die Fragen auf, wer die erwähnte Begleitung der Cars auf der Autobahn bezahlt, und wie die Deanonymisierung gehandhabt wird, da kein Vermummungsverbot besteht.

Ch. Vögeli erklärt, dass eine Deanonymisierung direkt vor Ort beim Stadion stattfindet, indem die Szenekenner dort prüfen und kontrollieren. Zur ersten Frage meint er, dass der Steuerzahler dies normalerweise bezahlt.

K. Keller-Sutter fügt an, dass dies in St.Gallen auch so ist. Es besteht eine Vereinbarung mit den Sportvereinen der obersten Liga. Das Problem ist, dass dafür nicht Millionen verlangt werden können. Sie weist auf einen Bundesgerichtsentscheid hin, wonach im Stadion privater Grund, ausserhalb des Stadions aber öffentlicher Grund ist. Die Verrechnung ausserhalb des Stadions zu Lasten des Sportvereins funktioniert deshalb nicht.

Ch. Häne erkundigt sich nach der personellen Bewältigung.

A. Schelling gibt zu verstehen, dass der Aufwand einfach bewältigt werden muss. Sonderaufgebote sind nötig. Ein Problem dabei ist, dass diese Polizeikräfte dann allenfalls für andere Einsätze fehlen. Die Polizei ist diesbezüglich gewaltig gefordert.

R. Blumer will wissen, ob die unterschiedlichen Altersgrenzen bei den verschiedenen Massnahmen nach BWIS nicht ein Problem darstellen. Weiter fragt er sich, ob eine verfügte Massnahme aus der Datenbank gelöscht wird, wenn eine dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen wird.

Ch. Vögeli stellt klar, dass – solange eine verfügte Massnahme nicht rechtskräftig ist – sie noch gar nicht in der Datenbank HOOGAN eingetragen wird. Zur ersten Frage weist er darauf hin, dass einzig beim Polizeigewahrsam die Altersgrenze bei 15 Jahren und nicht wie bei den anderen Massnahmen bei zwölf Jahren liegt. Dies ist auf eine entsprechende Vorschrift im Strafrecht zurückzuführen.

U. Graf Frei meint, dass bei der Datenbank HOOGAN ein klarer Nachweis einer Gewalttat nötig ist, nicht jedoch bei einem Rayonverbot.

Ch. Vögeli stellt richtig, dass bei allen Massnahmen ein Zusammenhang mit einer Gewalttat gegeben sein muss.

A. Schelling weist ergänzend darauf hin, dass die Tatbestände im BWIS und im Konkordat klar und abschliessend festgehalten sind.

A. Tsering-Bruderer bringt ein, dass sie gehört hat, dass vielfach Frauen Gegenstände mit ins Stadion hineinbringen, da diese weniger kontrolliert werden. Sie stellt fest, dass trotz der vorhandenen Massnahmen eine Zunahme der Gewalttätigkeiten stattfindet und will wissen, was der Grund dafür ist. Sie fragt sich, ob die Betroffenen diese Massnahmen etwa cool finden. Auch interessiert sie, ob nebst der Deanonymisierung noch weitere Präventionsmassnahmen zur Verfügung stehen. Weiter erkundigt sie sich, wie es sich betreffend Alkoholausschank in St.Gallen verhält.

Ch. Vögeli macht darauf aufmerksam, dass die Massnahmen erst seit dem 1. Januar 2007 in Kraft sind. Es braucht eine gewisse Nachhaltigkeit. Das Gesetz ist aber gut. Betreffend Prävention führt er aus, dass diese noch in den Kinderschuhen steckt. Wichtig ist, Grenzen zu setzen zwischen Prävention und Repression. Die Prävention geht dabei bis zum persönlichen Gespräch.

A. Schelling bringt bezüglich Alkohol vor, dass der Alkoholausschank ebenfalls kaskadenartig abgestuft werden soll, je nach Risikoeinstufung des Spiels. Es liegt jedoch noch nichts Konkretes in dieser Richtung vor.

V. Frick stellt fest, dass die Massnahmen für Jugendliche ab zwölf Jahren, also noch Kinder, gelten. Sie stellt die Frage, ob man das Kind straft oder ob auch die Eltern einbezogen werden.

Ch. Vögeli gibt Auskunft, dass in Zürich bei 12- bis 16-Jährigen die Eltern das betreffende Kind auf dem Polizeiposten abholen müssen und über den Vorfall informiert werden. Die Massnahme selbst betrifft jedoch nur den Jugendlichen bzw. das Kind selbst. Die Eltern sind höchstens insofern betroffen, als sie allenfalls für die Busse aufkommen müssen.

P. Boppart führt an, dass zu hoffen ist, dass die Eltern auch entsprechend reagieren und die Situation ernst nehmen.

A. Schelling erklärt, dass es im Kanton St.Gallen ebenso gehandhabt wird.

B. Keller-Inhelder wirft die Frage auf, ob ein Vermummungsverbot wichtig wäre. Sie weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang oft mit der Gefahr der Eskalation argumentiert wird. Hier aber macht es den Anschein, dass ein Vermummungsverbot begrüsst würde.

A. Schelling weist darauf hin, dass in St.Gallen ein Vermummungsverbot im Zusammenhang mit Demonstrationen eingeführt werden soll. Er fügt an, dass es letztlich eine Frage der Verhältnismässigkeit ist, ob ein Vermummungsverbot greift.

Ch. Vögeli ergänzt, dass in Zürich ein Vermummungsverbot gilt. In den meisten Fällen ist es aufgrund der Verhältnismässigkeit jedoch nicht durchsetzbar.

B. Keller-Inhelber schliesst daraus, dass die Frage des Vermummungsverbots also eine Problematik darstellt.

R. Büchel schliesst sich der Meinung an, dass man Hooligans nicht an verabredeten und internen Prügeleien hindern sollte. Er bemerkt, dass im HOOGAN nicht solche Personen erfasst sind, die von den Leuten gemeinhin als Hooligan empfunden werden. Der Name der Datenbank ist widersprüchlich.

Ch. Vögeli verweist darauf, dass sich der Name HOOGAN durchgesetzt hat. Er hat ihn nicht erfunden.

R. Büchel erkundigt sich nach den Kosten. Bei der UEFA bestehen grössere Rayons. Er will wissen, ob die Kosten der UEFA angelastet werden.

Ch. Vögeli erklärt, dass gemäss Beschluss der Konferenz der Kantonsregierungen bei der Euro keine Kostenbeteiligung seitens des Bundes oder der UEFA erfolgt. Bei der Champions League oder bei Clubmeisterschaften übernimmt die Polizei die Gesamtverantwortung.

R. Blumer zeigt sich überrascht über die verhaltene Antwort von A. Schelling zur Alkoholfrage. Ihn interessiert, ob die Anbieter Druck machen oder ob man nicht davon überzeugt ist, dass Massnahmen bzgl. Alkoholkonsum wichtig sind.

A. Schelling hält dagegen, dass die Polizei nicht befugt ist, ein Alkoholverbot zu erlassen, da keine entsprechende rechtliche Grundlage dazu besteht. Sie muss mit den Stadionbetreibern und Clubs verhandeln.

J. Kofler bemängelt, dass ein Alkoholverbot nicht im BWIS bzw. im Konkordat enthalten ist.

Ch. Vögeli weist darauf hin, dass diesbezüglich eine sehr grosse Lobby besteht. Ein Problem liegt innerhalb des Stadions, ein anderes aber findet ausserhalb davon statt. So betreten viele Leute das Stadion bereits alkoholisiert. Der Gegendruck ist riesig. Viele grosse Clubs werden von Bierfirmen gesponsert. Sogar die FIFA hat entsprechende Bestimmungen wieder gestrichen.

[Pause]

3. Eintreten auf die Vorlage

P. Boppart lädt Frau Regierungsrätin K. Keller-Sutter zum Eintretensreferat ein und informiert darüber, dass danach die Eintretensdiskussion stattfindet.

a) Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin SJD

K. Keller-Sutter weist darauf hin, dass das Eintretensreferat angesichts der bereits erfolgten Ausführungen kurz gehalten werden kann. Sie verwendet dabei den Begriff Hooliganismus, auch wenn sie sich bewusst ist, dass dieser Terminus gemeinhin nicht korrekt abgegrenzt wird.

K. Keller-Sutter führt aus, dass mit der Problematik der Gewaltausschreitungen anlässlich von sportlichen Grossanlässen die Sicherheitskräfte und die Politik seit Mitte der 80er-Jahre konfrontiert sind. Ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit rückte das Phänomen Publikumsausschreitungen mit den dramatischen Vorgängen im Heysel-Stadion von Brüssel am 29. Mai 1985, als im Rahmen des Europacup-Endspiels vor laufenden TV-Kameras randalierende Fans aufeinander losgingen und damit eine Panik unter den Zuschauern verursachten, die schliesslich zu 39 Toten und mehreren hundert Verletzten führte. In den folgenden Jahren bestätigte sich leider die Befürchtung, dass es sich bei diesem Ereignis nicht um einen Einzelfall, sondern vielmehr um die Spitze eines Eisbergs handelte. Es zeigte sich auch, dass die Gewaltausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen im Grunde genommen nichts mit dem sportlichen Wettkampf zu tun haben. Vielmehr ist dies eine Erscheinung der allgemein zunehmenden Gewaltbereitschaft. Die Anlässe werden von gewaltbereiten Personen – man muss hier eigentlich von Kriminellen sprechen – aufgesucht, um in der Masse möglichst unerkannt Gewalt ausüben und ein Chaos veranstalten zu können; am Sportanlass selber haben sie kein oder nur nebensächlich Interesse. Die Chaoten treten praktisch immer in Gruppen auf, um möglichst anonym zu bleiben. Besonders fatal wirkt sich die damit verbundene Gruppendynamik aus. Man bezeichnet dieses Gewalt-Phänomen als "Hooliganismus". Diese Form der Gewaltausübung ist in besonderem Mass perfid und verwerflich, weil eine grosse Zahl Unschuldiger betroffen ist und die Täter oft in der Masse nicht identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden können. Das Phänomen der Gewalt an Sportanlässen verunsichert den breiten Kreis von Besucherinnen und Besuchern von Sportveranstaltungen, die sich als potentielle Opfer solcher Gewalt sehen und sich selber gegen solche Angriffe kaum wirksam schützen können. Der Einzelne fühlt sich gegenüber dieser Bedrohung machtlos. Der Staat ist daher in besonderem Mass gefordert, wirksame Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern von Sportveranstaltungen zu ergreifen. Auch in unserem Kanton kommt es regelmässig bei grösseren Sportanlässen, zurzeit insbesondere bei Heimspielen des FC St.Gallen und der Rapperswil-Jona Lakers, zu Zwischenfällen, die dem Hooliganismus zuzuordnen sind. Auch in unserem Kanton kann nicht darauf verzichtet werden, wirksame Instrumente zur Bekämpfung des Hooliganismus zur Verfügung zu haben. Ohne diese gesetzliche Grundlage lässt sich das Problem der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nicht in den Griff bekommen.

Der Bund hat im Hinblick auf die Euro 08 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 09 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Instrumente eingeführt, die es erlauben, dem Hooliganismus wirksam entgegenzutreten. Die entsprechenden Bestimmungen sind seit Januar 2007 in Kraft. Es sind dies im Wesentlichen folgende fünf Massnahmen: Die Registrierung gewalttätig gewordener Personen in der Hoogan-Datenbank, die Anordnung einer Ausreisebeschränkung, eines Rayonverbots, einer Meldeauflage und des polizeilichen Gewahrsams. Wesentliche Teile dieses Massnahmenpakets greifen jedoch in die Polizeihochheit der Kantone ein, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Gewahrsam. Der Bund verfügt über keine Verfassungsgrundlage, um diese Instrumente dauerhaft einzuführen. Er hat daher die Massnahmen bis Ende 2009 befristet. Es ist aber davon auszugehen, dass die öffentliche Sicherheit auch noch nach dem Jahr 2009 durch Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gefährdet bleibt. Die Regelung muss daher über 2009 hinaus unbefristet weitergeführt werden. Dafür ist entweder eine Regelung im Rahmen eines Konkordats oder eine Änderung der Bundesverfassung erforderlich. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) möchte die Kompetenzen der Kantone im Bereich der öffentlichen Sicherheit im bisherigen Umfang wahren. Die KKJPD hat daher an ihrer Frühjahrsversammlung 2007 beschlossen, ein Konkordat zu erarbeiten, mit dem die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch nach 2009 weiter angewendet werden können. Für die KKJPD käme eine Bundeslösung nur in Frage, wenn die Konkordatslösung nicht zustande kommen würde. Der vorliegende Konkordatstext wurde daher an der Herbstversammlung der KKJPD am 15./16. November 2007 verabschiedet. Wenn zwei Kantone dem Konkordat beitreten, tritt dieses in Kraft. Falls der Regierungsbeschluss nicht genehmigt wird,

besteht im Kanton St.Gallen ab dem Jahr 2010 für den Erlass dieser Massnahmen keine gesetzliche Grundlage mehr.

Inhaltlich entspricht das Konkordat im Wesentlichen den seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Bestimmungen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und in der dazugehörenden Verordnung. Es sollen damit im kantonalen Recht dauerhaft wirksame Instrumente gegen den Hooliganismus zur Verfügung stehen. Die KKJPD hat bewusst darauf verzichtet, den Text des Bundesgesetzes zu ändern; nur zwei kleine Änderungen sind aufgrund der Erfahrungen in der Praxis erfolgt. Die Regierung hat am 4. Dezember 2007 beschlossen, dem Konkordat beizutreten. Da das Konkordat Gesetzesrang hat, bedarf der Beitritt der Genehmigung des Kantonsrates, ansonsten wird die Zustimmung der Regierung hinfällig. Namens der Regierung beantragt K. Keller-Sutter den Kommissionsmitgliedern, auf den KRB über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzutreten.

P. Boppart dankt K. Keller-Sutter für ihre Ausführungen und erkundigt sich, ob seitens der Kommissionsmitglieder noch Fragen an K. Keller-Sutter bestehen. Dies ist nicht der Fall.

b) Eintretensdiskussion

M. Lüchinger (CVP) weist darauf hin, dass die Gewaltbereitschaft Tatsache ist. Dem ist entgegenzutreten, insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Hooligans und andere Gruppierungen sind weniger auf Sportanlässe, sondern auf Gewalt aus. Das Image des Sports wird dadurch geschädigt. Die Massnahmen nach BWIS sind auf Ende 2009 befristet. Sie sollen auch nachher unbefristet weitergeführt werden. Die CVP-Delegation steht hinter allen notwendigen polizeilichen Massnahmen. Sie befürwortet Eintreten auf die Vorlage.

J.-T. Hippmann (FDP) führt aus, dass Sport bei diesen Leuten zweitrangig ist; sie suchen Gewalt. Es kann nicht sein, dass die Massnahmen nur auf die Euro bzw. die Hockey-WM ausgerichtet sind. Es ist wichtig, dass sie auch danach weitergeführt werden. Dazu müssen die drei betreffenden Massnahmen im Konkordat verankert werden. Mehrkosten sind keine zu erwarten, da die Massnahmen bereits jetzt Geltung haben. Die FDP-Delegation ist für Eintreten.

R. Blumer (SP) schliesst sich der Meinung an, dass die zunehmende Gewalt im Sport eine sehr negative Entwicklung ist. Er ist froh, dass man für die bevorstehenden Grossanlässe mit dem BWIS gewappnet ist. Es braucht auch danach eine Lösung. Nach Meinung der SP ist es jedoch verfrüht, jetzt die Lösung zu bestimmen, die ab 2010 gelten soll. Man soll Erfahrungen sammeln können und diese dann in einer definitiven Lösung umsetzen. K. Keller-Sutter ist mit dem Konkordat sehr schnell in die Regierung gegangen. Der Kanton St.Gallen ist damit der erste Kanton in der Schweiz. Eventuell will auch der Kanton Zürich zuerst gewisse Erfahrungserkenntnisse sammeln. Die Kaskadenordnung der Massnahmen wird befürwortet. Aber eine genaue Auswertung fehlt noch. Er stellt fest, dass in der Kommission ausser H.-R. Arta kein einziger Jurist anwesend ist. Dies ist ein Problem, da die Lösung rechtlich stichfest sein muss. Es besteht keine Dringlichkeit. Die SP beantragt deshalb Nichteintreten und die Rückstellung des Geschäfts um ein Jahr. So kann das Konkordat aufgrund von Erfahrungswerten korrigiert werden. Die weiterführende Lösung soll möglichst gut sein. Die Euro 08 soll abgewartet werden. Er verweist darauf, dass auf Bundesebene ein Postulat bezüglich Erfahrungen zum BWIS eingereicht worden ist. Dieses fand die Mehrheit im Parlament. Ein Bericht soll bis Ende 2008 vorliegen. Danach ist eine qualitativ bessere Lösung möglich.

K. Alder (SVP) macht darauf aufmerksam, dass auch in Zürich, Luzern und selbst in St.Gallen die Bereitschaft zur Gewalt in und ums Stadion signifikant gestiegen ist. Waren es früher einige Randalierer oder betrunkene Einzelpersonen, die für Unruhe sorgten, sind es heute sogenannte Hooligans. Diese mischen sich regelmässig unter friedliche Fussball-, aber auch Eisho-

ckeyfans. Sie verabreden sich per Handy oder Mail zu gemeinsamen Randalen gegen die verfeindeten Clubs – nach dem Match, am liebsten vor dem Stadion. Sie sind keine Einzeltäter, sondern in Banden organisiert. Ritualisierte "Feld-, Wald- und Wiesenfights" sind ihre Freizeitbeschäftigungen. Dazu gehören auch Katz- und Mausspiele mit der Polizei. Und meist eine Schreckensbilanz mit Verletzten, erheblichen Sachschäden und gar mit Toten. Die mit Blick auf die Euro 2008 erlassene Gesetzesgrundlage ist bis Ende 2009 befristet. Damit wird die zunehmende Gewaltbereitschaft jedoch nicht beendet sein. Im Gegenteil. Es ist zu befürchten, dass die Eskalationen noch zunehmen werden. Die kaskadenartig aufeinander abgestimmten präventiven Massnahmen wurden von Spezialisten mit langjähriger Erfahrung entwickelt. Gemäss Ch. Vögeli besteht die Fachgruppe HOOL schliesslich schon seit 1991. Die Massnahmen scheinen zweckmässig. Es ist deshalb sehr wichtig, dass der eingeschlagene Weg nun konsequent weiter verfolgt wird. Sport soll künftig wieder die schönste Nebensache werden. Die SVP-Delegation befürwortet deshalb Eintreten auf die Vorlage.

A. Tsering-Bruderer (Grüne-EVP) führt aus, dass auch für sie, die in diesem Bereich tätig ist, eine solch geballte Ladung und Ansammlung von Leuten ein Phänomen darstellt. Es ist deshalb klar, dass eine Deanonymisierung sehr wichtig ist. Insbesondere da auch ein Beizug der rechtsextremen Szene erfolgt, ist es wichtig, dass man die Gesichter kennt. Sie geht davon aus, dass in den entsprechenden Fällen auch wirklich eine Gewalttätigkeit stattgefunden hat. Sie ist deshalb nicht für eine Rückstellung. Sie hofft, dass man den erwähnten Postulatsbericht des Bundesrates beachtet und das Konkordat gegebenenfalls dann anpasst. Auch betont sie, dass alle Opfer sein können. Dies ist sehr bedenklich. Sie hofft, dass man bei der Prävention auch weiter geht, bis in die frühkindliche Erziehung. Sie befürwortet ein Eintreten auf die Vorlage.

U. Graf Frei (SP) will klarstellen, dass auch die SP für das Konkordat und die entsprechende Weiterführung der Massnahmen ist. Der Bericht auf Bundesebene soll aber noch abgewartet werden. Offensichtlich bestehen staatsrechtliche Bedenken gegenüber gewissen Massnahmen. So besteht zum Beispiel noch Bedarf im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte. Der ganze Fahrplan erlaubt es, dass gewisse Punkte noch genauer angeschaut werden. Die Ergebnisse seitens des Bundes sollen abgewartet werden. Eile ist nicht angebracht, auch wenn der Bedarf anerkannt wird.

M. Dietsche kritisiert, dass die Täter im Bereich der Daten in die Opferrolle geschoben werden. Seiner Ansicht nach sollen die Betroffenen sogar mit Bild in der Zeitung stehen. In der Datenbank ist nur eine sehr kleine Minderheit erfasst.

R. Blumer entgegnet, dass Täter klar bestraft werden sollen. Aber wenn jemand zu Unrecht in der Datenbank erfasst wurde, soll die Möglichkeit bestehen, den Eintrag wieder zu löschen. Ein grosses Problem stellt der Alkohol dar. Das Konkordat soll deshalb in diesem Bereich nachgebessert werden, zum Beispiel mit einem Alkoholverbot im Stadion.

U. Graf Frei fühlt sich zu Unrecht angegriffen. Sie betont, dass es keine Frage ist, dass Handlungsbedarf besteht. Aber es ist ein sauberes Verfahren nötig.

P. Boppart fasst zusammen, dass die SP gleicher Meinung ist, es sich aber um eine Frage der Zeit handelt.

R. Büchel betont, dass die Euro 08 kein Problem ist. Das Problem liegt vielmehr bei den Clubs wie Rapperswil-Jona etc. Eine Fortführung der Massnahmen ist nötig. Nicht nur die politische Rechte ist aber ein Problem, sondern auch die Linke ist betroffen.

P. Boppart insistiert und will den politischen Standpunkt der Täter ausklammern. Es braucht eine Lösung ohne Links-Rechts-Diskussion.

K. Keller-Sutter dankt für die Unterstützung. Zu den Ausführungen der SP bezüglich Dringlichkeit geht sie davon aus, dass es sich dabei um ein Missverständnis handeln muss. Die Massnahmen nach BWIS sind bis am 31. Dezember 2009 befristet, da sie verfassungswidrig sind. Es bestehen jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder die Konkordatslösung im Sinne einer Übernahme der bestehenden Gesetzesbestimmungen oder eine neue Verfassungsbestimmung. Es besteht zeitliche Dringlichkeit. Wenn der Bund über eine Verfassungsänderung beraten, dann in beide Räte und schliesslich noch eine Volksabstimmung durchführen soll, ist es sehr knapp. Auch gibt es Kantone mit zwei Beratungen. Auch in St.Gallen findet die Beratung erst im April statt. Es ist wichtig, dass es schnell geht, damit der Bund Klarheit hat. Die Bundesversammlung muss spätestens im Herbst über das Zustandekommen des Konkordats Klarheit haben. Die BWIS-Bestimmungen werden sonst ausser Kraft gesetzt. Dringlichkeit besteht also aus Gründen der Bundeslösung.

H.-R. Arta hebt hervor, dass es hier nicht um die HOOGAN-Datenbank geht. Vielmehr geht es nur um die drei verfassungswidrigen Massnahmen, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und den Polizeigewahrsam. Alles andere bleibt bestehen und untersteht auch nach 2009 Bundesrecht. Er pflichtet bei, dass rechtlich saubere Verfahren wichtig sind. Er betont aber, dass ein Rechtsmittelweg betreffend die drei Massnahmen bereits jetzt gegeben ist. Dieser führt beim Rayonverbot und der Meldeauflage von der Verfügung durch die Polizeibehörde mittels Rekurs an das zuständige Departement (Sicherheits- und Justizdepartement) und dann mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Verfügte Rayonverbote und Meldeauflagen werden somit bereits heute richterlich überprüft. Es ist diesbezüglich keine weitere Rechtsschutzbestimmung nötig. Beim Polizeigewahrsam ist gemäss Polizeigesetz ein Weiterzug an die Anklagekammer möglich. Zudem besteht die Möglichkeit einer Verantwortlichkeitsklage gegen den Kanton auf Schadenersatz und Genugtuung. Im Bereich des Rechtsschutzes sind deshalb keine neuen Bestimmungen erforderlich.

R. Blumer dankt K. Keller-Sutter für die Klarstellung. Das Konkordat soll jedoch um Erfahrungen bereichert werden. Er wirft die Frage auf, ob das Parlament die Frist bis Ende 2009 nicht verlängern kann.

P. Boppart wirft ein, wie denn auf das Bundesparlament Einfluss genommen werden soll.

K. Keller-Sutter verdeutlicht, dass wenn der Bundesrat handelt, dann, indem er einen Verfassungsartikel ausarbeitet. Ein Modell Fristverlängerung steht nicht zur Diskussion. Dasselbe gilt auch bezüglich Änderungen des Konkordats. Es wurden nur zwei kleine Änderungen gegenüber dem BWIS vorgenommen, da sonst in allen Kantonen eine riesige politische Diskussion entsteht und damit ein taugliches Instrument geändert wird. Die Verfassungslösung wird wohl nicht weiterverfolgt, da dem Konkordat nur zwei Kantone beitreten müssen, damit es in Kraft tritt. Auf Bundesebene besteht nur der Weg einer Verfassungslösung, nicht einer Fristverlängerung.

P. Boppart erklärt, dass die Positionen nun bezogen sind.

R. Büchel lässt sich von K. Keller-Sutter bestätigen, dass es in St.Gallen zwei Lesungen im April und im Juni plus ein fakultatives Referendum braucht. Das Konkordat wird somit im November bzw. Dezember 2008 rechtskräftig. Es tritt jedoch erst per 1. Januar 2010 in Kraft.

P. Boppart stellt fest, dass nun über die Eintretensfrage abgestimmt werden kann.

c) Beschlussfassung über das Eintreten

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 12 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Eintreten auf die Vorlage.

4. Spezialdiskussion

P. Boppart eröffnet die Spezialdiskussion über das Konkordat. Er weist darauf hin, dass keine Änderungsmöglichkeit besteht. Trotzdem können Fragen gestellt werden, um zu einer selbständigen Entscheidungsfindung zu kommen.

a) Konkordat (Beantwortung von Fragen; keine Änderungsmöglichkeiten)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen:

Art. 1

Keine Wortmeldung.

Art. 2

Keine Wortmeldung.

Art. 3

A. Tsering-Bruderer erkundigt sich, ob für eine "glaubwürdige Aussage" gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Konkordats die Aussagen eines oder von zwei Polizisten erforderlich sind.

A. Schelling erklärt, dass die Aussage eines Polizisten genügt. Dies umso mehr, wenn sie zusätzlich noch dokumentiert ist. Die glaubwürdige Aussage kann jedoch auch von einem Privaten stammen. Letztlich befindet der Richter über die Glaubwürdigkeit.

J. Kofler will wissen, ob es dazu eine Anzeige braucht.

Ch. Vögeli stellt klar, dass es auch einfach die Aussage eines Privaten aufgrund eines Wahrnehmungsberichts sein kann.

Kapitel 2: polizeiliche Massnahmen

Artikel 4

Keine Wortmeldung.

Artikel 5

Keine Wortmeldung.

Artikel 6

Keine Wortmeldung.

Artikel 7

Keine Wortmeldung.

Artikel 8

J. Kofler stellt die Frage, wer die Massnahme des Polizeigewahrsams überprüft.

H.-R. Arta wiederholt, dass diesbezüglich die Anklagekammer Rechtsmittelinstanz ist.

Artikel 9

A. Tsering-Bruderer will wissen, ob mit "Dauer des Gewahrsams" in Art. 9 Abs. 3 die Dauer von maximal 24 Stunden gemeint ist.

H.-R. Arta bestätigt, dass die Dauer maximal 24 Stunden beträgt. Dies ist die obere Limite; der Gewahrsam kann aber auch weniger lang dauern.

Artikel 10

Keine Wortmeldung.

Artikel 11

Keine Wortmeldung

Kapitel 3: Verfahrensbestimmungen**Artikel 12**

Keine Wortmeldung.

Artikel 13

A. Tsering-Bruderer erkundigt sich, wann die Verfügungen gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a wieder gelöscht werden. Ist dies maximal nach einem Jahr der Fall oder wird die Löschung wiederum verfügt?

H.-R. Arta erläutert, dass es sich dabei um einen den Kantonen entzogenen Bereich handelt. Es ist eine eidgenössische Datenbank. Die Löschung erfolgt somit durch den Bund.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen**Artikel 14**

Keine Wortmeldung.

Artikel 15

Keine Wortmeldung.

Artikel 16

Keine Wortmeldung.

Artikel 17

Keine Wortmeldung.

J. Kofler kommt nochmals zurück zum Alkoholverbot. Er will wissen, ob diese Thematik in der Regierung behandelt wurde.

K. Keller-Sutter informiert, dass dies in der Regierung ein Thema war. Das Problem besteht jedoch auch bei anderen Sportveranstaltungen als nur beim Fussball und beim Eishockey, da zum Beispiel auch Leichtathletik-Turniere in den Stadien durchgeführt werden. Einerseits besteht diesbezüglich Druck, andererseits sind die Erfahrungen zum Beispiel in England mit einem Alkoholverbot schlecht. Das Problem liegt nicht im Stadion selbst, sondern im Alkoholkonsum vor und nach dem Spiel. Dort wird Alkohol konsumiert. Im Stadion selbst besteht mit Ausnahme der pyrotechnischen Gegenstände nicht so sehr ein Sicherheitsproblem, sondern ausserhalb des Stadions.

A. Tsering-Bruderer schlägt vor, beim Eintritt ins Stadion einen Alkoholgrenzwert festzulegen. Schliesslich sinkt durch den Alkoholkonsum die Hemmschwelle, insbesondere in der Gruppe. Sie wirft die Frage auf, ob es mit einem solchen Alkoholgrenzwert bereits Erfahrungen gibt, so zum Beispiel mit bei der Eintrittskontrolle durchgeführten Blastests.

P. Boppart gibt zu verstehen, dass die Thematik Alkohol sehr schwierig und von der Kommission wohl kaum zu lösen ist.

Ch. Vögeli ergänzt, dass so etwas an einem Match nicht möglich ist. Da liegen Zwölfjährige betrunken auf der Strasse. Er ist der Meinung, dass Einschränkungen nötig sind, so zum Beispiel ein reduzierter Ausschank, nur Offenausschank, nur 3 dl, keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche durch Gaststätten etc. In Zürich wird diesbezüglich sehr restriktiv durchgegriffen. Auch er weist auf das Problem ausserhalb des Stadions hin.

B. Keller-Inhelder ist der Meinung, dass das Argument, die Probleme beständen nach dem Spiel, dafür spricht, dass während des Spiels nicht auch noch Alkohol konsumiert werden kann. Sie ist für eine massive Einschränkung des Alkoholkonsums im Stadion.

Ch. Vögeli macht darauf aufmerksam, dass in England zwischenzeitlich im Stadion bezüglich Alkohol eine Null-Toleranz gilt.

b) Entwurf Kantonsratsbeschluss

Ziffer 1

Keine Wortmeldung.

Ziffer 2

Keine Wortmeldung.

5. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen.

6. Medienmitteilung

P. Boppart befürwortet eine Medienmitteilung.

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, eine Medienmitteilung zu erstellen.

H.-R. Arta wird diese ausarbeiten.

7. Bestimmung des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt P. Boppart, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

8. Allgemeine Umfrage

Keine weiteren Fragen.

P. Boppart schliesst den offiziellen Geschäftsteil der Sitzung und macht einen Ausblick auf den zweiten Sitzungsteil, in welchem Hptm Ralph Hurni, Leiter Bereich Sicherheit, Stadtpolizei St.Gallen, und Lt Harald Düring, Leiter Planung und Einsatz, Stadtpolizei St.Gallen, das Sicherheitskonzept der neuen AFG-Arena präsentieren. Im Anschluss daran erfolgen Informationen über die AFG-Arena mit Baustellenbegehung sowie anschliessender Verpflegung und Ausklang in der Stadion-Beiz.

St.Gallen, 27. März 2008

Der Präsident:

Die Protokollführerin

Peter Boppart

lic.iur. Mirjam Trinkler

Abgegebene**Unterlagen:**

Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (26.07.03), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Dezember 2007 (Beratungsunterlage)
Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), SR 120
Botschaft des Bundesrates zu einer Verfassungsbestimmung über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen (Geschäft 07.067)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Oblt. Vögeli Christoph, Stadtpolizei Zürich
- Oberst Schelling Alfred, Kommandant Kantonspolizei St.Gallen